200 21 226 IV
JAP/LUB/WSI

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 26. Mai 2021

Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiber Lüthi

A._____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 16. Februar 2021

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Verfügung vom 16. Februar 2021 (Akten der Invalidenversicherung [IV, act. IIA] 178) verneinte die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) – nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (act. IIA 164, 167, 170) – den Anspruch der 1987 geborenen A._____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) auf eine Rente der IV bei einem in Anwendung der gemischten Methode (30 % Erwerb bzw. 70 % Haushalt) ermittelten Invaliditätsgrad von 1 %.

- Mit Eingabe vom 16. März 2021 erhob die Versicherte Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

  1. Die Verfügung vom 16. Februar 2021 sei aufzuheben.
  2. Es sei der Beschwerdeführerin eine Umschulung oder sonstige berufliche Massnahmen oder IV Leistungen zuzusprechen.
  3. Eventualiter: Es sei der medizinische Sachverhalt angemessen abzuklären, bevor ein neuer Rentenentscheid erlassen wird.

- Mit prozessleitender Verfügung vom 23. März 2021 forderte der Instruktionsrichter die Beschwerdeführerin auf, klarzustellen, ob ihre Beschwerde (auch) auf einen Anspruch auf eine Invalidenrente hinziele.

- Mit Eingabe vom 1. April 2021 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie halte an der Beschwerde fest. Der Invaliditätsgrad werde im Rentenverfahren bestimmt. Ihr Anspruch auf berufliche Massnahmen sei abhängig vom Invaliditätsgrad. In ihrem Fall gehe es ihrer Einschätzung nach eher um eine Umschulung. Dafür sei z.B. ein Invaliditätsgrad von 20 % erforderlich.

- In der Beschwerdeantwort vom 10. Mai 2021 schloss die Beschwerdegegnerin auf Nichteintreten auf die Beschwerde.

- Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sa-

churteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1).

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 165; SVR 2010 BVG Nr. 14 S. 56 E. 4.1).

- Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Verfügung vom 16. Februar 2021 (act. IIA 178), in welcher die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin offensichtlich einzig in Bezug auf den Rentenanspruch abschlägig beschied (vgl. Wortlaut der Verfügung: "Kein Anspruch auf eine Invalidenrente"; "Wir haben den Anspruch auf eine Invalidenrente geprüft"). Streitgegenstand kann damit einzig die Frage bilden, ob Rentenleistungen der IV korrekterweise verneint wurden. Ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegt folglich ein Anspruch auf Umschulung oder sonstige Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]), da die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung hierüber nicht verbindlich Stellung nahm.

- Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, wonach ihr in Aufhebung der angefochtenen Verfügung "eine Umschulung oder sonstige berufliche Massnahmen" zuzusprechen seien, umfasst nicht den verfügungsweise abschlägig beschiedenen Rentenanspruch. Ebenso wenig umfasst ihr alternativ gestelltes Rechtsbegehren, wonach ihr "IV-Leistungen" zuzusprechen seien, den Rentenanspruch, sondern vielmehr einzig den Anspruch auf berufliche Massnahmen. Zwar bezieht sich die Beschwerdebegründung samt der als integrierender Bestandteil der Beschwerde erklärte Einwand vom 10. Dezember 2020 (Beschwerde S. 5-15; vgl. auch act. IIA 170) mitunter auf die Invaliditätsbemessung, die Beschwerdeführerin erklärt jedoch explizit, dass es ihr nicht um eine Rente geht, sondern um die Gewährung einer Umschulung oder sonstiger beruflicher Massnahmen (Beschwerde S. 3 Ziff. 3 unten).

Auch in ihrer Stellungnahme vom 1. April 2021 ersucht sie zwar um Prüfung ihres Rentenanspruches, dies jedoch nur, weil der Anspruch auf berufliche Massnahmen vom Invaliditätsgrad abhängig sei. Sie beantragt weder explizit noch sinngemäss die Zusprache einer IV-Rente.

- Auf die Beschwerde kann damit nicht eingetreten werden, da die beantragten beruflichen Massnahmen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 16. Februar 2021 (act. IIA 178) bilden und es diesbezüglich somit an einer Sachurteilsvoraussetzung – nämlich dem Anfechtungsgegenstand – fehlt. Überdies ist grundsätzlich nur das Dispositiv anfechtbar, nicht aber die Begründung eines Entscheids (SVR 2018 IV Nr. 30 S. 95 E. 1). Weil die Beschwerdeführerin mit dem ergriffenen Rechtsmittel nicht auf eine Änderung des Dispositivs der angefochtenen Verfügung hinzielt, geht ihr ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung eines höheren Invaliditätsgrades ab (vgl. BGE 115 V 416 E. 3b aa S. 417; SVR 2009 BVG Nr. 27 S. 98 E. 2.2). Zwar setzt der Umschulungsanspruch nach Art. 17 IVG im Sinne eines Richtwerts prinzipiell eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % voraus (BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 490, 124 V 108 E. 2b S. 110; SVR 2010 IV Nr. 24 S. 74 E. 4), der in der Rentenverfügung berechnete Invaliditätsgrad entfaltet jedoch keine Bindungswirkung für den Anspruch auf berufliche Massnahmen.

- Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

- Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 200.--, zu tragen (Art.108 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- entnommen. Die restlichen Fr. 600.-- sind der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten.

- Mit dem Nichteintreten auf die Beschwerde hat die unterliegende Beschwerdeführerin gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und Art. 108 Abs. 3 VRPG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Ebenso hat die obsiegende Beschwerdegegnerin als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133).

- Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Verfahrenskosten bestimmt auf Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- entnommen. Die restlichen Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - IV-Stelle Bern
   - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.